jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/10/13 2Ob687/86, 8Ob109/03t, 7Ob114/07a, 10Ob14/07t, 1Ob157/08g, 1Ob42/18k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1987

Norm

KO §1 Abs1

Rechtssatz

War der Gemeinschuldner am Tage der Konkurseröffnung Eigentümer der streitgegenständlichen Liegenschaft und bestand keine wirksame Rangvormerkung, fällt sie gemäß § 1 Abs 1 KO in die Konkursmasse. Daran ändert auch nichts, dass der Vertrag (= Vergleich) durch Aushändigung der einverleibungsfähigen Urkunde und tatsächliche Übergabe der Liegenschaft an die Klägerin im Sinne des § 21 KO zur Gänze erfüllt wurde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 687/86
  Entscheidungstext OGH 13.10.1987 2 Ob 687/86
  Veröff: SZ 60/206 = ÖBA 1988,401
- 8 Ob 109/03t
  Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 Ob 109/03t
  Auch; Veröff: SZ 2003/141
- 7 Ob 114/07a
  Entscheidungstext OGH 20.06.2007 7 Ob 114/07a
  Beisatz: Die Beurteilung, ob vom Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung verkaufte Liegenschaften noch zu dessen gemäß § 1 KO in die Konkursmasse fallendem Vermögen gehören, ist nach der Bestimmung des§ 431 ABGB und dessen hierin normierten Intabulationsvoraussetzungen vorzunehmen; danach ist außer einem Erwerbstitel auch die Eintragung ins Grundbuch erforderlich. (T1)
- 10 Ob 14/07t
  Entscheidungstext OGH 18.12.2007 10 Ob 14/07t
  Beis wie T1
- 1 Ob 157/08g
  Entscheidungstext OGH 28.01.2009 1 Ob 157/08g
  nur: War der Gemeinschuldner am Tage der Konkurseröffnung Eigentümer der streitgegenständlichen Liegenschaft und bestand keine wirksame Rangvormerkung, fällt sie gemäß § 1 Abs 1 KO in die Konkursmasse. (T2); Beisatz: Dies trifft auch dann zu, wenn sich der Gemeinschuldner vor Konkurseröffnung mittels gerichtlichen Vergleichs zur Übertragung des Eigentums an der Liegenschaft verpflichtet hatte. (T3)
- 1 Ob 42/18k
  Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 42/18k
  Ähnlich; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0063858

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at